
Gesellschaftsvertrag
der
Projektentwicklungsgesellschaft (PEG) Trier-Land mbH

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Projektentwicklungsgesellschaft (PEG) Trier-Land mbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Trier.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Erbringung von Projektsteuerungsleistungen im Zusammenhang mit dem Bau eines Brandschutz- und Ausbildungszentrums (BAZ Trier-Land) am Standort Newel auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Trier-Land.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Verfolgung dieses Unternehmensgegenstandes zu dienen geeignet sind. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf bestimmte Dauer geschlossen. Sie endet, sobald und soweit das Brandschutz- und Ausbildungszentrum errichtet ist und sämtliche Zahlungs- und Gewährleistungsfristen aus den der Planung und Errichtung zugrundeliegenden Verträge abgelaufen sind.

[2]

- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.
- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend 00/100 Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen
 - a) die SWT Immobilien-Servicegesellschaft mbH 6.275 (in Worten: sechstausend zweihundert fünfundsiebzig) Geschäftsanteile von jeweils 1,00 EUR (in Worten: ein 00/100 Euro), Geschäftsanteile Nr. 1–6.275,
 - b) die Verbandsgemeinde Trier-Land 18.725 (in Worten: achtzehntausend siebenhundert fünfundzwanzig) Geschäftsanteile von jeweils 1,00 EUR (in Worten: ein 00/100 EUR), Geschäftsanteile Nr. 6.276–25.000.
- (3) Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe fällig.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Für begründete Einzelfälle kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt oder sie können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (3) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben. Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die erste Geschäftsführerbestellung bei Gründung der Gesellschaft erfolgt gemeinschaftlich durch die Gründungsgesellschafter.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis der Genehmigung der Gesellschafterversammlung für folgende Handlungen:
- a) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
 - b) Errichtung, Verlegung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen,
 - c) Anschaffungen, Investitionen sowie Veräußerungen von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplans,
 - d) Führen von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft,
 - e) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Handlungsvollmachten.
- (6) Im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung können die Gesellschafter weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen oder für die in Abs. 5 genannten zustimmungsbedürftigen Geschäfte Wertgrenzen aufstellen.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb der ersten acht Monate eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.

- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Für die Verbandsgemeinde Trier-Land nehmen neben dem Verbandsbürgermeister weitere 4 Vertreter an der Gesellschafterversammlung teil. Die weiteren 4 Vertreter werden vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Trier-Land widerruflich gewählt. Für die Wahl gilt § 45 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sinngemäß. Die so gewählten Vertreter können durch Beschluss des Verbandsgemeinderates jederzeit abberufen werden. Soweit ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich bestellt ist, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck der Gesellschaft zuzuordnen ist, tritt anstelle des Verbandsbürgermeisters der Beigeordnete.
- (3) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem der Tagesordnungspunkte darzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail mit Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden, die jedoch mindestens drei Tage beträgt.
- (5) Die Gesellschafter können eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der

Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafter sich schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft, Änderung der Rechtsform, Aufnahme und Ausschluss von Gesellschaftern,
 - b) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
 - c) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - d) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von solchen oder deren Verpfändung, Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - e) Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Ergebnisverwendung,
 - g) Wahl des Abschlussprüfers,
 - h) Errichtung, Erwerb sowie Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

- i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Gestaltung der Anstellungsverträge,
 - j) Entlastung der Geschäftsführung,
 - k) Festlegung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen zu fassen, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Stimmen der jeweiligen Gesellschafter sind einheitlich abzugeben. Über die Stimmabgabe des jeweiligen Gesellschafters entscheidet die Gesamtheit der Gesellschaftervertreter mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer der Vertreter der Verbandsgemeinde Trier-Land endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Trier-Land. Die Vertreter führen ihre Geschäfte jedoch bis zu Bestimmung der neuen Vertreter weiter. Der Verbandsgemeinderat kann den Vertretern der Verbandsgemeinde Trier-Land in der Gesellschafterversammlung Richtlinien und Weisungen erteilen (§ 88 Abs. 1 S. 6 GemO), soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Im Übrigen gilt für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte § 88 GemO.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung an die Gesellschafter versandt wurde und mindestens 50 % der Gesellschafter anwesend sind. Abwesende Gesellschafter können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; § 6 Abs. 4 S. 1, 2 und 4.

§ 8

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Trier-Land zu übersenden.
- (2) Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung wird eingeräumt.
- (3) § 8 Abs. 1 S. 6 und Abs. 2 und 3 KAG sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur jährlichen innerhalb der ersten acht Monate stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und, soweit darüber hinausgehend, gemäß den nach rheinland-pfälzischem Landesrecht für Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts jeweils geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.

- (4) Der Auftrag des Abschlussprüfers erstreckt sich auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der SWT-AÖR, der Verbandsgemeinde Trier-Land, deren Aufsichtsbehörden und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer wird der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Trier-Land unverzüglich nach Eingang von der Geschäftsführung übersendet.
- (6) Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Auflösung und Abwicklung

- (1) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese von den Liquidatoren abzuwickeln.
- (2) Wird nur ein Liquidator bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Werden mehreren Liquidatoren bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinsam.
- (3) Für begründete Einzelfälle kann durch Gesellschafterbeschluss allen oder einzelnen Liquidatoren Alleinvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die in § 87 Abs. 3 Nr. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Bekanntmachungsorgan der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses wird zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses

oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier sowie in den Geschäftsräumen der Verbandsgemeinde Trier-Land öffentlich ausgelegt. In der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.

§ 12

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt war, sofern bei Abschluss dieses Vertrages der Punkt bedacht worden wäre. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
- (2) Die Gesellschafter werden dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts dieses Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form festhalten.

§ 13

Kosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister und evtl. Kosten der Gründungsberatung trägt die

Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500 brutto. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.

FB Finanzen